

durch deren Übergabe an den Gläubiger vollstreckt (§ 127 ZPO i. Verb. m. §§ 20, 21 der 3. DB zur ZPO). Eine *Verpflichtung zur Räumung* eines Grundstücks oder Grundstücksteils, einer Wohnung oder einzelner Räume wird dadurch vollstreckt, daß die Sachen des Schuldners und der mit ihm zur Räumung verpflichteten Haushaltsangehörigen aus den im V. titel bezeichneten Räumlichkeiten entfernt und der Schuldner sowie die Haushaltsangehörigen zum Verlassen des zu räumenden Objekts gezwungen werden (§ 128 ZPO i. Verb. m. §§ 22-26 der 3. DB zur ZPO). Die Räumung einer Wohnung ist nur dann zulässig, wenn dem Schuldner eine andere Wohnung gemäß § 12 WLVO zugewiesen ist oder wenn er in den in § 24 Abs. 3 der 3. DB zur ZPO bezeichneten Fällen sein Recht auf Wohnung bereits anderweit verwirklicht oder verwirklichen kann (§ 123 Abs. 3 ZGB; § 128 Abs. 2 ZPO; § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1 der 3. DB zur ZPO). Die V. wegen all dieser Ansprüche ist Aufgabe des Sekretärs des Kreisgerichts. Bei V. von Zahlungsansprüchen hat er unter den gesetzlich zulässigen V.maßnahmen diejenigen auszuwählen und durchzuführen, die ihm zur schnellstmöglichen Befriedigung des Gläubigers unter Vermeidung ungerechtfertigter Härten für den Schuldner (Vollstreckungsschutz) am geeignetsten erscheinen (§ 94 ZPO). Die Pfändung von Arbeitseinkommen hat dabei meist den Vorrang (§ 86 Abs. 4 ZPO).

Die V. einer *Verpflichtung zur Vornahme, Duldung oder Unterlassung anderer Handlungen* ist der zuständigen Kammer des Kreisgerichts überlegen (§ 130 ZPO). Diese kann den Schuldner durch Auferlegen eines / Zwangsgeldes zur Erfüllung seiner Verpflichtung zwingen oder den Gläubiger zur / Ersatzvornahme ermächtigen, sofern er das beantragt. Die V. eines gegen einen VEB bestehenden vollstreckbaren Zahlungs-, Herausgabe- oder Räumungsanspruchs obliegt dem zuständigen Richter des Kreisgerichts (§ 87 Abs. 1 ZPO).

Eine besondere Form der V. ist die Gesamtv. (früher auch als Konkurs bezeichnet), die bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines Schuldners eingeleitet werden kann. Sie obliegt ebenfalls dem Sekretär des Kreisgerichts, in dessen Bereich der Schuldner seinen Sitz oder seinen Wohnsitz hat. Er leitet die Gesamtv. vom Amts wegen ein, wenn er bei der V. gegen den Schuldner dessen Zahlungsunfähigkeit feststellt oder wenn der Schuldner selbst dem Gericht seine Überschuldung oder seine Zahlungsunfähigkeit mitteilt und die Einleitung der Gesamtv. gegen sich beantragt. Der Sekretär hat einen Verwalter zu bestellen, der das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners in Besitz nimmt und mit dem Ziel verwertet, alle bei ihm angemeldeten und von ihm anerkannten Verpflichtungen des Schuldners, auch diejenigen, wegen der nicht vollstreckt wird, soweit wie möglich zu erfüllen (§ 125 Abs. 2 ZPO; VO über die Gesamtvollstreckung vom 18.12.1975, GBl. I 1976 Nr. IS. 5).

## Vollstreckung in Arbeitseinkommen / Pfändung von Arbeitseinkommen

Vollstreckungsschutz - zum Schutz des ? Schuldners vor ungerechtfertigten Härten oder Nachteilen gesetzlich vorgeschriebene Grenzen der / Vollstreckung sowie dem Gericht darüber hinaus gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu berücksichtigen. Der gesetzliche V. besteht darin, daß;

- bei der / Pfändung von Arbeitseinkommen bestimmte Bestandteile der Arbeitseinkünfte nicht der Pfändung unterliegen und daß nur die in §§ 101, 102 ZPO bezeichneten Beträge von den Arbeitseinkünften des Schuldners für den Gläubiger einbehalten werden dürfen;
- für die Pfändung von Sachen festgelegt ist, welche beweglichen Sachen nicht gepfändet werden dürfen und welche nicht gepfändet werden sollen (§ 118 Abs. 2 ZPO i. Verb. m. § 1 Abs. 1 und § 2 der 3. DB zur ZPO);
- eine Räumung, die von der Zuweisung von Ersatzraum abhängig ist, nur vollstreckt werden darf, wenn eine solche Zuweisung vorliegt (§ 128 Abs. 2 ZPO i. Verb. m. §§ 24, 25 der 3. DB zur ZPO);
- die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude, nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2 VO über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude vom 18.12.1975, GBl. 11976 Nr. IS. 1).

Darüber hinaus ist dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt, dem Schuldner nach Prüfung der bei ihm entstehenden oder entstandenen wirtschaftlichen Lage und unter Berücksichtigung der Belange des Gläubigers *weiteren V. zu gewähren*. So kann es z. B. gemäß § 94 Abs. 2 ZPO dem Schuldner Ratenzahlungen einräumen oder gemäß § 107 Abs. 1 ZPO den an sich von den Arbeitseinkünften oder der Jahresendprämie pfändbaren Betrag weiter herabsetzen, wenn das dringend erforderlich ist, um durch außergewöhnliche Umstände bedingte ungerechtfertigte Härten für den Schuldner oder seine Familie zu vermeiden, und es dem Gläubiger zugemutet werden kann.

Eine Maßnahme zum V. ist auch die vorläufige Einstellung der Vollstreckung, die vom Gericht z.B. dann verfügt werden kann, wenn der Schuldner Beschwerde gegen die Vollstreckung eingelegt hat (§ 135 Abs. 1 und 2 ZPO), wenn er mit einer / Abänderungsklage die Aufhebung oder Herabsetzung seiner Zahlungsverpflichtung anstrebt oder wenn für das Urteil, aus dem vollstreckt wird, / Kassation beantragt ist.

Vollstreckungstitel - Entscheidungen und / Urkunden der / Gerichte, der / Staatlichen Notariate sowie anderer Staatsorgane oder Einrichtungen, aus denen sich eine im Wege der gerichtlichen / Vollstreckung durchsetzbare Verpflichtung eines oder mehrerer / Schuldner ergibt, einen darin bezeichneten Anspruch zu erfüllen. Die Vollstreckbarkeit muß in / Rechtsvorschriften ausdrücklich bestimmt sein. Gemäß § 88 Abs. 1 ZPO sind vollstreckbar: